



Wettkampfbestimmungen - Allgemeiner Teil – (WB-AT)

in der Fassung vom 9. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I – Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Lizenzregister und Lizenzportal
- § 6 Vereine und Startgemeinschaften
- § 7 Änderung der Stammdaten

ABSCHNITT II - Wettkampfveranstaltungen

- § 8 Wettkampfveranstaltungen
- § 9 Veranstalter und Ausrichter
- § 10 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen
- § 11 Sportgesundheit
- § 12 Jugendschutz
- § 13 Werbung
- § 14 Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte
- § 15 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung
- § 16 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader
- § 17 Disqualifikation
- § 18 Wettkampfprotokoll

ABSCHNITT III - Teilnahmeberechtigung

- § 19 Teilnahmeberechtigung
- § 20 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung
- § 21 Registrierung
- § 22 Lizenz
- § 23 Startrecht
- § 24 Startrechtwechsel
- § 25 Erlöschen des Startrechts
- § 26 Zweitstartrecht

ABSCHNITT IV - Internationale Beziehungen

- § 27 Internationale Beziehungen
- § 28 Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland

ABSCHNITT V - Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf

- § 29 Ahndung von Verstößen gegen die WB
- § 30 Einspruch

ABSCHNITT VI - In-Kraft-Treten

- § 31 In-Kraft-Treten

ABSCHNITT I - Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Sportler im Sinne der WB-AT sind Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen (mit den olympischen Sportarten Beckenschwimmen und Freiwasserschwimmen), Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.
- (2) Alle Angaben in den WB beziehen sich auf die Geschlechter männlich, weiblich und divers.
- (3) Verein im Sinne der WB sind alle Vereinigungen von natürlichen und/oder juristischen Personen, die dem nationalen Schwimmverband oder seinen Untergliederungen angehören.
- (4) Keine Vereine im Sinne der WB sind Vereinigungen von natürlichen Personen oder sonstige Organisationen, deren Sportler und/oder Mannschaften ausschließlich an Sportveranstaltungen im Rahmen von Sonderorganisationen (z.B. Universitätsverbände, Hochschulverbände, Militärverbände, Behindertenverbände o. ä.) teilnehmen.
- (5) Startgemeinschaften (SG) können grundsätzlich innerhalb eines LSV in allen oder den einzelnen Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen von mindestens zwei Vereinen gebildet werden.
- (6) Startgemeinschaften sind Vereine im Sinne dieser WB.
- (7) Der DSV richtet eine Lizenzstelle zur Bearbeitung der in diesem Regelwerk festgelegten Lizenzangelegenheiten ein.
- (8) Chefbundestrainer und/oder Bundestrainer sind die für Beckenschwimmen, Freiwasserschwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen jeweils zuständigen, beim DSV angestellten Trainer.
- (9) Direktor Leistungssport iSd WB-AT ist ein hierzu berufener Mitarbeiter des hauptamtlichen Personals zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 7 Absatz 5 der DSV-Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) regeln den Wettkampfverkehr im Bereich des DSV. Sie sind wie folgt gegliedert:
 - Allgemeiner Teil,
 - Fachteil Schwimmen einschließlich Schwimmen-Masters und Freiwasserschwimmen,
 - Fachteil Wasserspringen, einschließlich Wasserspringen-Masters,
 - Fachteil Wasserball einschließlich Wasserball-Masters,
 - Fachteil Synchronschwimmen einschließlich Synchronschwimmen-Masters.
- (2) Die WB sind nach den Regeln des Weltschwimmverbands World Aquatics ausgerichtet. Regelungen in den Fachteilen der WB, die den Regelungen des Allgemeinen Teils oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen, sind nichtig.
- (3) Die WB sind verbindlich für
 - den DSV,
 - die Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in den Bundesländern Baden-Württemberg bzw. Rheinland-Pfalz für die Landesteile Baden, Württemberg, Rheinland und Rheinhessen/Pfalz (LSV),
 - die außerordentlichen Mitglieder des DSV.
- (4) Die WB sind außerdem verbindlich für
 - die Landesgruppen (LGr),
 - die Gliederungen der LSV,
 - die den LSV angeschlossenen Vereine und Startgemeinschaften (SG) und deren Einzelmitglieder,

soweit dies in deren Satzungen festgelegt ist.
In den nachfolgenden Bestimmungen gelten LGr als LSV.

- (5) Im Übrigen sind die WB für alle verbindlich, die an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV teilnehmen und die WB dadurch anerkennen. Vereine, die nicht Mitglied in einem LSV sind, können die WB nur mit vorheriger Zustimmung des DSV auf ihre Sportveranstaltungen anwenden.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die WB gelten nicht für

- Sportveranstaltungen im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, für die vom DSV eigene Bestimmungen festgelegt werden,
- kindgerechte Wettkämpfe für Sportler unter acht Jahren; diese werden nach den Richtlinien der jeweiligen Länderfachkonferenzen ausgerichtet.
- Wettkampfveranstaltungen, die ein Verein nur für seine Mitglieder veranstaltet.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der DSV ist insbesondere zuständig zur Durchführung folgender aus diesen WB-AT resultierenden Aufgaben:
- a) das Führen eines zentralen Lizenzregisters und Lizenzportals,
 - b) das Ändern der Stammdaten im Lizenzregister und Lizenzportal,
 - c) die Erteilung von Auskünften aus dem Lizenzregister und Lizenzportal,
 - d) das Vorhalten der Anträge bzw. Formulare,
 - e) die Registrierung eines Sportlers,
 - f) die Löschung einer Registrierung,
 - g) die Eintragung eines Startrechts,
 - h) die Eintragung eines Startrechtswechsels,
 - i) die Austragung von Startrechten
 - j) die Eintragung, Austragung und der Wechsel von Zweitstartrechten,
 - k) die Erteilung und die Eintragung der Lizenz,
 - l) Eintragung der Vereine im Lizenzregister/Lizenzportal,
 - m) Eintragung der Namensänderungen von Vereinen,
 - n) die Überwachung der Teilnahmeberechtigung der Sportler gemäß § 19 WB-AT, insbesondere anhand der Wettkampfprotokolle, und deren Beanstandung,
 - o) die Ahndung von Verstößen gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß den Bestimmungen der WB und der RO, soweit die Lizenzstelle hierzu von einem LSV beauftragt wurde,
 - p) die Information an die LSV bei fehlender Übersendung von Wettkampfprotokollen.
- (2) Die LSV sind zuständig für:
- a) die Ahndung von Verstößen gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß den Bestimmungen der WB und der RO nach Mitteilung der jeweiligen Beanstandung durch die Lizenzstelle, sofern hierzu nicht die Lizenzstelle beauftragt wurde,
 - b) Aufnahme, Ausscheiden, Auflösungen, Verschmelzungen von Vereinen, die Mitteilung an die Lizenzstelle und deren Veröffentlichung
 - c) Genehmigung der Bildung einer SG bzw. des Beitritts eines Vereins zu einer SG und deren Mitteilung an die Lizenzstelle und die Veröffentlichung
 - d) Austritt eines Vereins aus einer SG, Auflösung einer SG und deren Mitteilung an die Lizenzstelle und deren Veröffentlichung
 - e) Anzeige von Wettkampfveranstaltungen und Ahndung der Verstöße

§ 5 Lizenzregister und Lizenzportal

- (1) In das Lizenzregister sind folgende Daten des Sportlers aufzunehmen:
- a) die Identifikationsnummer (ID),

- b) Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
 - c) die Staatsangehörigkeiten,
 - d) die Wohnanschrift,
 - e) der Verein/die Vereine, für die der Sportler Startrecht(e) besitzt,
 - f) die Sportart, die für den jeweiligen Verein ausgeübt wird,
 - g) der Zeitpunkt der Registrierung des Sportlers,
 - h) der Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs der Jahreslizenz,
 - i) der Zeitpunkt des Erwerbs des jeweiligen Startrechts.
- (2) In das Lizenzregister sind jeweils folgende Daten der Vereine aufzunehmen:
- a) die Vereins-ID
 - b) Name und Sitz
 - c) Name und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten nach Vorlage entsprechender Bevollmächtigung
 - d) der LSV, dem der Verein angehört
 - e) Kontaktdaten des Vereins, insbesondere Emailadresse und Telefonnummer
- (3) Das Recht auf Einsicht in die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 im Lizenzregister/Lizenzportal eingetragenen Daten haben nach diesen WB befugte Personen und Vereinigungen.
- a) Das Recht auf Einsicht haben, soweit es ihre Bereiche betrifft:
 1. die Geschäftsstelle der LSV
 2. die Disziplinarberechtigten und -beauftragten des DSV/der LSV
 3. der Abteilungsleiter Wettkampfsport Masters
 4. die Landesgruppen
 5. die Schiedsgerichte des DSV/ der LSV
 6. die Vereine.
 - b) Hierfür vergibt die Lizenzstelle auf schriftlichen Antrag eine Zugangsberechtigung. Pro Verein werden bis zu vier Zugangsberechtigungen nach Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den/die Vertretungsberechtigten eines Vereins vergeben. Die Zugangsberechtigungen müssen alle 2 Jahre bestätigt werden, ansonsten werden sie automatisch gelöscht.
 - c) Im Übrigen wird eine Auskunft aus dem Lizenzregister nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt.
 - d) Die im Lizenzregister/Lizenzportal einsehbaren Daten sind lediglich für die Bearbeitung im Rahmen der jeweiligen Befugnisse zu nutzen. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen dieser Daten sind untersagt.

§ 6 Vereine und Startgemeinschaften

- (1) Nimmt ein LSV einen Verein als neues Mitglied auf, muss er die Aufnahme der Lizenzstelle unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 WB-AT mitteilen und in den Amtlichen Mitteilungen des DSV veröffentlichen. Erst nach Mitteilung und Veröffentlichung entfaltet die Aufnahme Rechtswirkung im Sinne dieser WB. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Vereins aus dem LSV, die Auflösung eines Vereins und die Verschmelzung eines Vereins mit einem anderen Verein.
- (2) Die Bildung bzw. der Beitritt eines Vereins zu einer bestehenden SG erfolgt auf Antrag beim zuständigen LSV gemeinsam durch alle beteiligten Vereine. Der Antrag muss enthalten:
- a) Erklärung der Sportler, die künftig ihr Startrecht für die SG ausüben wollen. Sofern erforderlich, bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters,
 - b) die Vereinbarung der Bildung einer SG.
- (3) Erweiterungen, Beschränkungen und die weiteren fachspezifischen Einzelheiten über die Bildung einer SG, die Auflösung einer SG, den Beitritt zu oder den Austritt aus einer SG regeln die Fachteile der WB.

§ 7 Änderung der Stammdaten

- (1) Offenkundig fehlerhafte Stammdaten im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 WB-AT werden von der Lizenzstelle, sonstige Unrichtigkeiten auf Antrag des Vereins oder des Sportlers, berichtigt. Der Sportler und der Verein sind verpflichtet, die Lizenzstelle unverzüglich zu informieren, sobald ein Fehler von ihnen festgestellt wurde.
- (2) Die Änderung oder Berichtigung von Stammdaten im Lizenzregister erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sportlers oder des Vereins, für den der Sportler das Startrecht in der betreffenden Sportart ausübt. Auf Anforderung der Lizenzstelle sind die Gründe für die Änderung oder Berichtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

ABSCHNITT II - Wettkampfveranstaltungen

§ 8 Wettkampfveranstaltungen

- (1) Wettkampfveranstaltungen im Sinne der WB sind die Sportveranstaltungen im Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen und Wasserball, die von
 - dem DSV,
 - den LSV,
 - den Vereinen,
 - den Bezirken und Kreisenveranstaltet werden.
 - Als Wettkampfveranstaltungen im Sinne der WB gelten auch die entsprechenden Wettkampfveranstaltungen der internationalen Dachverbände, der ausländischen nationalen Schwimmverbände und ihrer Mitglieder und Vereine, sofern der nationale Schwimmverband Mitglied im Weltschwimmverband World Aquatics ist.
- (2) Dem DSV sind die Beteiligung an und die Veranstaltung von Wettkampfveranstaltungen vorbehalten, die für Nationalmannschaften ausgeschrieben sind oder veranstaltet werden. Das sind insbesondere Wettkampfveranstaltungen bei Olympischen Spielen, Wettkampfveranstaltungen des Weltschwimmverbands World Aquatics und des europäischen Schwimmverbands Ligue Européenne de Natation (LEN) sowie Länderkämpfe.
- (3) Der DSV veranstaltet Deutsche Meisterschaften im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen einschließlich der Jugend-, der Junioren- und der Masters-Meisterschaften, DSV-Verbandsfeste, Auswahl- und Testwettkampfveranstaltungen auf DSV-Ebene.
- (4) Alle übrigen Wettkampfveranstaltungen werden von den LSV, den Schwimmbezirken im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW), den Bezirken und Kreisen auf ihrer Ebene und für ihren Bereich und von den Vereinen veranstaltet.
- (5) Wettkampfveranstaltungen, bei denen der DSV, die LSV, die Schwimmbezirke im SV NRW, Bezirke und Kreise als Veranstalter auftreten, sind amtliche Wettkampfveranstaltungen. Wettkampfveranstaltungen, bei denen Vereine als Veranstalter auftreten, sind nichtamtliche Wettkampfveranstaltungen.
- (6) Die Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen amtlicher Wettkampfveranstaltungen des DSV sind durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DSV oder durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des jeweiligen Veranstalters durch den zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. den Fachwart des LSV bekannt zu geben.

§ 9 Veranstalter und Ausrichter

- (1) Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung eine Wettkampfveranstaltung ausgerichtet wird.

- (2) Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung der Wettkampfveranstaltung vor Ort organisiert und sicherstellt. Grundsätzlich ist jeder Veranstalter auch Ausrichter, es sei denn, es werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- (3) Soweit die Abteilungen Wettkampfsport des DSV, die LSV und deren Untergliederungen ihre Wettkampfveranstaltungen nicht selbst ausrichten, kann die Ausrichtung durch entsprechende Vereinbarung auf Dritte übertragen werden.

§ 10 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

- (1) Amtliche Wettkampfveranstaltungen sind von dem zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart des LSV oder des Schwimmbezirks im SV NRW der Lizenzstelle schriftlich oder über das Lizenzportal des DSV anzuzeigen. Der Anzeige ist die Ausschreibung oder die Einladung beizufügen. Diese müssen den Hinweis enthalten, dass für die Wettkampfveranstaltung die WB, die Rechtsordnung (RO) und die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DSV gelten.
- (2) Nichtamtliche Wettkampfveranstaltungen, die für Sportler und Mannschaften von mehr als einem Verein ausgeschrieben sind, sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW und der Lizenzstelle schriftlich oder über das Lizenzportal des DSV anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
 - a) Die LSV und die Bezirke im SV NRW können für die Prüfung der Anzeige eine innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlende Verwaltungsgebühr festsetzen.
 - b) Die Anzeige einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens einen Monat vor dem Wettkampftermin beim zuständigen LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW und mindestens zwei Wochen vor Wettkampfbeginn bei der Lizenzstelle eingegangen sein.
 - c) Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung nicht oder verspätet angezeigt, wird für die Nichtanzeige bzw. die Verspätung eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung fällig.
 - d) Eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung wird durch den LSV bzw. Bezirk im SV NRW innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt, wenn die Ausschreibung oder Einladung nicht den WB entspricht.
 - e) Eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung kann durch den LSV bzw. Bezirk des SV NRW innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt werden, wenn
 - aa) der Wettkampftermin mit dem Wettkampftermin einer amtlichen Wettkampfveranstaltung im Bereich des zuständigen LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW kollidiert und dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Wettkampfveranstaltung wesentlich behindert oder erschwert wird,
 - bb) eine vom LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW festgesetzte Verwaltungsgebühr nicht fristgemäß eingeht oder eine Wettkampfveranstaltung verspätet angezeigt wird.
 - f) Die Untersagung der Wettkampfveranstaltung ist der Lizenzstelle des DSV unverzüglich mitzuteilen.
 - g) Der LSV oder Bezirk im SV NRW kann für eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung Auflagen bzw. Einschränkungen des Wettkampfprogramms erlassen.

§ 11 Sportgesundheit

- (1) Jeder Sportler – sofern erforderlich dessen gesetzlicher Vertreter - ist für die Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) des Sportlers selber verantwortlich.

- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften müssen sich einmal im Kalenderjahr einer sportmedizinischen Untersuchung unterziehen. Dazu ist für Sportler des Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- und Nachwuchskaders 1 eine Untersuchung in einem vom Olympischen Sportbund (DOSB) lizenzierten Untersuchungszentrum oder einem Institut, das die dort geforderten Untersuchungen in gleicher Weise (nach DOSB-Standard) durchführt, dem Direktor Leistungssport gegenüber nachzuweisen. Sportler, die nicht den in Satz 2 genannten Kadern angehören und in die Nationalmannschaften und/oder Kadermaßnahmen berufen werden, haben ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches zum Zeitpunkt der Berufung nicht älter als 12 Monate sein darf. Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

§ 12 Jugendschutz

- (1) Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen des DSV müssen mindestens zehn Jahre alt sein, Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen der LSV, der Schwimmbezirke im SV NRW der Bezirke und Kreise sowie an nichtamtlichen Wettkampfveranstaltungen mindestens acht Jahre. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Sportler das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.
- (2) Die Länderfachkonferenzen des DSV können für acht- bis zehnjährige Sportler Einschränkungen des Wettkampfprogramms beschließen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen sind Ordnungsgebühren entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

§ 13 Werbung

- (1) Bei Wettkampfveranstaltungen im Gebiet des DSV darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:
 - a) Auf allen Ausrüstungsgegenständen von Sportlern und Kampfrichtern dürfen sich maximal zwei Werbeaufdrucke pro Hersteller und/oder Sponsor befinden,
 - b) die Buchstabenhöhe darf höchstens 15 cm betragen,
 - c) das Warenzeichen (Logo) des Herstellers darf mehrmals wiederholt werden,
 - d) auf Wasserballkappen darf die Sichtbarkeit der durch die Wasserballregeln vorgeschriebenen Nummern durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Unzulässig sind
 - a) Werbeslogans,
 - b) Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol, soweit mehr als der Firmenname genannt wird,
 - c) Werbung, die den Zwecken und Zielen des DSV widerspricht.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung oder durch nachträgliche Herausnahme aus der Wertung zu ahnden.

§ 14 Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte

- (1) Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können ein Meldegeld und ein

Teilnahmegrundentgelt erheben. Die Abteilungen Wettkampfsport, die LSV und die Schwimmbezirke im SV NRW können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.

- (2) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) erheben, wenn
 - a) Meldungen oder Zusagen zur Teilnahme nicht erfüllt werden,
 - b) in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen festgesetzte Pflicht- und Qualifikationsnormen nicht erreicht werden. Die Befreiung von ENM durch nachträgliche Nachweise regeln die Fachteile der WB.
- (3) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann gegen einen Verein eine Ordnungsgebühr je Einzelfall verhängt werden, wenn gegen die in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Regelungen verstoßen wird.
- (4) Zuständig für die Festsetzung des ENM sowie der Ordnungsgebühren ist der zuständige Abteilungsleiter Wettkampfsport oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe des ENM und der Ordnungsgebühren ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

§ 15 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung

- (1) Mit der Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung versichert der Verein, dass eine Unterwerfung seiner Sportler und deren Betreuungspersonal, also der Personen, die einen Sportler im weitesten Sinn unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten (insbesondere Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten, Funktionäre) unter die in den Ausschreibungen/ Durchführungsbestimmungen der Wettkampfveranstaltung formulierten Bedingungen, insbesondere die WB, die ADO und die RO vorliegt.
- (2) Für die Meldung sind die von der Lizenzstelle herausgegebenen Formulare zu verwenden. Beim Einsatz von EDV mit einem Softwareprogramm zur Wettkampfunterstützung hat der Ausrichter sicherzustellen, dass dieses Programm Meldungen nach dem DSV-Standard zur Datenübermittlung aufnehmen kann.

§ 16 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader

- (1) Der Chefbundestrainer bzw. Bundestrainer iSv § 1 Absatz 8 WB-AT beruft in dem ihm zugeordneten Verantwortungsbereich im Einvernehmen mit dem Direktor Leistungssport Sportler mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DSV-Kader und DSV-Nationalmannschaften. Ein Startrecht für einen Verein im Bereich des DSV ist keine Voraussetzung für die Berufung. Die entsprechenden Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW, der Bezirke berufen Sportler in deren Auswahlmannschaften und Kader. Besitzt ein Sportler außer der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit, wird die Berufung in eine DSV-Nationalmannschaft nur dann wirksam, wenn sich der Sportler schriftlich verpflichtet, nur für die DSV-Nationalmannschaft zu starten. Widerruft er seine Verpflichtungserklärung oder startet ohne Widerruf für eine andere Nation, erlischt seine Berufung unverzüglich.
- (2) Entgegen der Voraussetzungen des § 15 WB-AT kann der Chefbundestrainer bzw. Bundestrainer im Einvernehmen mit dem Direktor Leistungssport die von ihm in die Kader berufenen Sportler zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen ohne Einhaltung von Fristen melden. Für die Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW und der Bezirke gilt dies entsprechend für ihre Zuständigkeitsbereiche. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfveranstaltung bzw. nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des DSV, LSV, Schwimmbezirks des SV NRW oder Bezirkes liegt, den der Meldende vertritt. Die so gemeldeten Sportler starten unter dem Namen des DSV, LSV, Schwimmbezirks des SV NRW und/oder Bezirkes.

- (3) Eine Berufung nach Absatz 1 kann nur dann rechtswirksam erfolgen, wenn der Athlet – sofern erforderlich dessen gesetzlicher Vertreter - die Berufung, die Athletenerklärung und die Anti-Dopingerklärungen mit seiner Unterschrift vor Beginn des Kaderjahres bzw. vor Teilnahme an der Maßnahme bestätigt sowie die übrigen einzubringenden Unterlagen/Erklärungen des Athleten/verantwortlichen Trainers rechtzeitig vor Beginn des Kaderjahres beim DSV (Geschäftsstelle) vorlegt.
- (4) Berufungen durch den DSV schließen solche durch die LSV, Berufungen durch die LSV schließen solche durch die Schwimmbezirke des SV NRW und Bezirke aus.
- (5) Der jeweils zuständige Chefbundestrainer bzw. Bundestrainer kann im Einvernehmen mit dem Direktor Leitungssport den Mitgliedern der DSV-Kader und der Nationalmannschaft Startbeschränkungen auferlegen. Für die Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW und der Bezirke gilt dies entsprechend für ihre Zuständigkeitsbereiche.
- (6) Verstöße gegen Anordnungen des jeweils zuständigen Chefbundestrainers bzw. Bundestrainers oder des zuständigen Fachwarts des LSV können als Verstöße gegen die Sportdisziplin nach der RO geahndet werden.
- (7) Berufungen in die DSV-Nationalmannschaften und Nominierungen zu internationalen Wettkampfveranstaltungen, insbesondere internationale Meisterschaften, Länderspiele, Welt- und Europacups erfolgen nach den jeweils gültigen Nominierungsrichtlinien, die vom jeweiligen Nominierungsausschuss beschlossen und zum Beginn eines Jahres veröffentlicht werden. Die Nominierungsrichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Absatz 3 dieser Bestimmung gilt für die Wirksamkeit einer Nominierung entsprechend.
- (8) Mitglieder in einem Nominierungsausschuss sind die jeweils für ihre olympischen Sportarten zuständigen Chefbundestrainer bzw. Bundestrainer, der Trainervertreter, der Aktivenvertreter, sowie der jeweilige Bundestrainer Nachwuchs für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich. In den jeweiligen Nominierungsrichtlinien können weitere Mitglieder für den Nominierungsausschuss bestimmt werden.

§ 17 Disqualifikation

- (1) Wird ein Sportler oder eine Mannschaft bei einer Wettkampfveranstaltung wegen Verstoßes gegen die WB, die ADO oder aus sonstigen Gründen disqualifiziert, verliert er/die Mannschaft die erreichte Platzierung im jeweiligen Wettkampf. Die nachfolgend platzierten Sportler/Mannschaften rücken um einen Platz auf. Bereits verliehene Auszeichnungen sind an den Veranstalter zurückzugeben und von diesem neu zu verteilen.
- (2) Erfolgt ein Verstoß gemäß Absatz 1 aufgrund einer Fehlaussage eines Kampfrichters ohne Verschulden des Sportlers, kann von einer Disqualifikation abgesehen werden.

§ 18 Wettkampfprotokoll

- (1) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein schriftliches Protokoll zu führen; Verstöße gegen die sportliche Disziplin, die WB oder die ADO sind aufzunehmen. Weitere Einzelheiten werden in den Fachteilen der WB geregelt.
- (2) Unverzüglich nach Ende der Wettkampfveranstaltung hat der Ausrichter das Protokoll einem berechtigten Vertreter des zuständigen Verbandes und - soweit gewünscht - berechtigten Vertretern der beteiligten Vereine zu übergeben oder auf deren Wunsch binnen drei Tage nach Wettkampfveranstaltung zu versenden, den Vereinen gegen eine Gebühr, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltungen beim Ausrichter zu hinterlegen ist.

- (3) Von jeder Wettkampfveranstaltung mit mehr als einem beteiligten Verein, ist der Lizenzstelle binnen drei Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung ein Wettkampfprotokoll nach den Bestimmungen der Fachteile der WB zu übersenden.
- (4) Werden vom Ausrichter einer Wettkampfveranstaltung die Wettkampfprotokolle entgegen der Bestimmung in den WB nicht an die Lizenzstelle gesandt, so informiert diese den für den Ausrichter zuständigen LSV, bei Wettkampfveranstaltungen des DSV den jeweils zuständigen Disziplinarberechtigten des DSV unverzüglich.
- (5) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift wird eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

ABSCHNITT III - Teilnahmeberechtigung

§ 19 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV richtet sich ausschließlich nach den WB.
- (2) Ein Sportler kann an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen. Er muss
 - a) als Sportler im Lizenzregister des DSV gemäß § 21 WB-AT registriert sein,
 - b) die Jahreslizenz entsprechend § 22 WB-AT erworben haben,
 - c) das Startrecht gemäß § 23 WB-AT für einen Verein, der einem LSV angehört, ausüben und von diesem Verein zum Wettkampf gemeldet sein oder als Kaderangehöriger gemäß § 16 WB-AT gemeldet sein,
 - d) die Voraussetzungen der jeweiligen Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen erfüllen,
 - e) seine Sportgesundheit durch ein Sportfähigkeitsattest nachweisen können,

Weitere Teilnahmevoraussetzungen oder –beschränkungen sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren können ergänzend in den Fachteilen der WB geregelt werden.

- (3) Mitglieder von Vereinen, die einem LSV angehören, dürfen als Angehörige von Schulen, Hochschulen, Behörden und Organisationen des Behindertensports an Sportveranstaltungen dieser Organisationen teilnehmen. Die Wettkampfergebnisse dieser Sportveranstaltungen können nach Maßgabe der Fachteile anerkannt werden, wenn es zwischen der Organisation nach Satz 1 und dem DSV eine hierfür geschlossene Rahmenvereinbarung gibt und die betroffenen Sportler die Voraussetzungen des Abs. 2 Buchstaben a) und b) erfüllen. Diese Rahmenvereinbarungen sind vom Vorstand des DSV abzuschließen.
- (4) Sportler, die deutsche Staatsbürger sind, jedoch das Startrecht für einen ausländischen nationalen Verband oder einen ausländischen Verein besitzen, können, ohne die Voraussetzungen des Absatz 2 Buchstaben a) bis c) zu erfüllen, an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, wenn
 - a) sie von dem ausländischen Verband oder dem ausländischen Verein, für den sie Startrecht besitzen, gemeldet werden,
 - b) bei Meldung durch den ausländischen Verein für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen die schriftliche Zustimmung des ausländischen nationalen Verbandes mit der Meldung vorgelegt wird,
 - c) der ausländische nationale Verband Mitglied im Weltschwimmverband World Aquatics ist und
 - d) sie mit der Meldung die Bedingungen in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen, die WB, die RO und die ADO des DSV für sich anerkennen und sich diesen unterwerfen.
- (5) Leistungen von nichtdeutschen Sportlern können nicht als DSV-Rekorde oder als DSV-Altersklassen- und Jahrgangsrekorde anerkannt werden.

§ 20 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung

- (1) Ein Sportler, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Mannschaft und für eine Staffel, mit der er am Wettkampf teilnehmen will. Wasserballspiele mit einem solchen Spieler dürfen nicht angepiffen werden.
- (2) Werden Verstöße gegen § 19 WB-AT erst nach einer Wettkampfveranstaltung festgestellt, ist der Verein des Sportlers unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Der Verein hat zu der Beanstandung abschließend innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch gegenüber der Lizenzstelle Stellung zu nehmen. Nimmt der Verein nicht fristgerecht Stellung oder räumt er die Beanstandungen nicht aus, hat die Lizenzstelle die Beanstandung unverzüglich zur weiteren Verfolgung an den zuständigen LSV weiter zu leiten.
- (3) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 2 ist der Sportler nachträglich nach Maßgabe der Fachteile aus der Wertung zu nehmen bzw. auf Spielverlust zu erkennen, ab dem 15. vollendeten Lebensjahr kann gegen den Sportler zusätzlich eine Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten verhängt werden. Dabei können die Fachteile auch eine Regelung der fehlenden Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) vorsehen.
- (4) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 2 ist gegen den Verein verschuldensunabhängig eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu verhängen.
- (5) Bestehen Zweifel an der Teilnahmeberechtigung eines Sportlers, die nicht sofort aufgeklärt werden können, hat der Schiedsrichter den Sportler und ggf. die Mannschaft und deren Verein auf die Folgen einer nachträglichen Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung hinzuweisen und dieses im Wettkampfprotokoll zu vermerken.

§ 21 Registrierung

- (1) Die Registrierung eines Sportlers im Lizenzregister ist die Grundvoraussetzung für eine Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen.
- (2) Bei Registrierung wird für jeden Sportler eine einmalige, lebenslang gültige und sportartenübergreifende Identifikationsnummer (ID) vergeben. Die ID ist bei der Meldung des Sportlers zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung, im Wettkampfprotokoll und bei sämtlicher den Sportler betreffenden Korrespondenz mit der Lizenzstelle anzugeben.
- (3) Der Antrag auf Registrierung muss vom Sportler und dem Verein, für den er das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind der Sportler und Verein gleichermaßen verantwortlich. Eine Registrierung gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.
- (4) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name, Geburtsname und Vorname
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort
 - c) Geschlecht
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Wohnanschrift
 - f) die Erklärung, für welchen Verein der Sportler das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt bzw. ausüben will,
 - g) die Erklärung des Sportlers ob, oder für welchen Verein er in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in der Sportart, für die das Startrecht beantragt wird, gestartet ist.
 - h) die Erklärung des Sportlers und sofern erforderlich seines gesetzlichen Vertreters, dass er

- die WB, die ADO und die RO für sich anerkennt und sich diesen unterwirft,
- i) die Erklärung des Sportlers und sofern erforderlich seines gesetzlichen Vertreters und des Vereins, dass sie mit der -auch elektronischen- Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und damit einverstanden sind, dass die Wettkampfdaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Vereinsname, ID, Wettkampfergebnisse) in Meldelisten (Meldeergebnisse), Wettkampfprotokollen, Spielberichten und Bestenlisten aufgenommen und - auch auf elektronischem Weg z. B. über das Internet - veröffentlicht werden,
 - j) die Unterschrift des Sportlers und, sofern erforderlich, seines gesetzlichen Vertreters,
- (5) Deutsche Staatsangehörige, die Ihren Erstwohnsitz im Ausland haben, können den Antrag auf Registrierung auch ohne einen Verein stellen.
- (6) Wird ein Antrag unvollständig eingereicht, ist dem beantragenden Verein schriftlich Gelegenheit zur Vervollständigung zu gewähren. Ein Antrag gilt bis zur vollständigen Vorlage aller Voraussetzungen als nicht gestellt.

§ 22 Lizenz

- (1) Für die Teilnahme eines Sportlers an einer Wettkampfveranstaltung muss eine Lizenz erworben werden. Die Lizenz wird auf Antrag jeweils für ein Kalenderjahr erworben.
- (2) Der Erwerb der Lizenz muss vor der ersten Teilnahme des Sportlers an einer Wettkampfveranstaltung des laufenden Kalenderjahres beantragt sein, die zu zahlende Gebühr muss spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ende dieser Wettkampfveranstaltung auf dem Konto des DSV eingegangen sein. Anderenfalls wird das Ausbleiben der Zahlung entsprechend den Voraussetzungen der fehlenden Teilnahmeberechtigung nach § 20 WB-AT behandelt.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Lizenz muss schriftlich von dem Verein, für den der Sportler das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will,
 - a) mit dem Antrag auf Registrierung
 - oder
 - b) über das Lizenzportalgestellt werden.
- (4) Bei Mehrfachstartrechten eines Sportlers für verschiedene Vereine ist die Lizenz für jede Sportart gesondert zu erwerben.
- (5) Sportler, die berechtigter Weise an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, ohne verpflichtet zu sein, sich im Lizenzregister registrieren zu lassen und die Lizenzgebühr zu zahlen, sind im Wettkampfprotokoll ohne Registriernummer auszuführen. In den Fachteilen der WB können für solche Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen Tageslizenzgebühren in Form von Zuschlägen zum Meldegeld, die vom Ausrichter an die Lizenzstelle abzuführen sind, vorgesehen werden.
- (6) § 21 Absatz 5 und 6 WB-AT gelten entsprechend.

§ 23 Startrecht

- (1) Das Startrecht ist das Recht eines Sportlers, für einen Verein an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das Startrecht wird getrennt für jede der Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ausgeübt.
- (3) Ein Sportler erwirbt das Startrecht in der jeweiligen Sportart für den Verein,
 - mit dem zusammen die Registrierung beantragt wird,
 - oder
 - mit Antrag auf Eintragung, nachdem ein Startrecht erloschen war,
 - oder

- für den ihm das Startrecht im Wege des Startrechtswechsels erteilt wurde, oder
 - in der Sportart Wasserball nach Durchführung und Beachtung der LEN/World Aquatics-Startrechtwechsel-Bestimmungen
- (4) Hat der Sportler im Bereich des DSV bereits für einen anderen Verein an einer Wettkampfveranstaltung teilgenommen, darf er das Startrecht für den neuen Verein frühestens erst nach Ablauf einer in den Fachteilen der WB bestimmten Frist ausüben. Die Beschränkung gilt nicht bei der Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins oder bei dessen Austritt oder seinem Ausschluss aus einer SG oder aus einem LSV.
- (5) Das Verlangen und das Anbieten von Transferzahlungen oder von geldwerten Vorteilen für die Ausübung eines Startrechts oder Zweitstartrechts für einen anderen Verein ist unzulässig und wird als grobes unsportliches Verhalten disziplinarisch geahndet. Der bisherige Verein kann jedoch von einem anderen Verein, für den ein Kaderangehöriger künftig sein Startrecht ausüben will, die Zahlung eines pauschalen Ersatzes der Ausbildungskosten nach § 24 WB-AT fordern.

§ 24 Startrechtwechsel

- (1) Der Wechsel eines Startrechts ist die Aufgabe des Startrechts bei dem Verein, für den das Startrecht bisher ausgeübt wird (Niederlegung des Startrechts), und Eintragung für einen neuen Verein oder eine andere Organisation, für den bzw. die das Startrecht künftig ausgeübt werden soll (Neueintragung eines Startrechts).
- (2) Ein jeder Wechsel ins Ausland inkl. eines European Aquatics Transfers gilt als Startrechtwechsel im Sinne dieser WB.
- (3) Der Antrag auf Eintragung des Startrechtwechsels kann nur von dem Sportler und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Startrecht in der betreffenden Sportart wechseln will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind Sportler und Verein gleichermaßen verantwortlich.
Der Antrag muss enthalten:
- a) die ID,
 - b) Namen, den Geburtsnamen, die Vornamen unter Hervorhebung des Rufnamens,
 - c) die Wohnanschrift,
 - d) die Angabe, ab welchem Zeitpunkt der Startrechtwechsel vollzogen werden soll,
 - e) die Erklärung, für welchen Verein das Startrecht in der betreffenden Sportart eingetragen werden soll,
 - f) die Unterschrift des Sportlers und, sofern erforderlich, die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters,
 - g) die sonstigen nach den Transferbestimmungen der Fachteile der WB erforderlichen Nachweise.
- (4) Ein Startrechtwechsel ist grundsätzlich jederzeit möglich, es sei denn, in den Fachteilen ist etwas anderes geregelt.
- (5) Wechselt ein Sportler eines DSV-Kaders oder eines LSV-Kaders das Startrecht, so kann der bisherige Verein die Erstattung von Ausbildungskosten als Pauschbetrag bis zu der hier definierten Höhe verlangen, es sei denn, in den jeweiligen Fachteilen ist etwas anderes geregelt.:
- a) Olympiakader 2000,00 €,
 - b) Perspektivka 1500,00 €,
 - c) Nachwuchsk 1000,00 €,
 - d) Nachwuchsk 500,00 €,
- (6) Der Pauschbetrag kann bei jedem Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen verlangt werden, ausgenommen sind Zweitstartrechtwechsel. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages ist der Kaderstatus des Sportlers in dem Zeitpunkt der Niederlegung des Startrechts für den bisherigen Verein.

- (7) Der Startrechtwechsel gilt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen und der entsprechenden Eintragung in das Lizenzregister unter Berücksichtigung der in den Fachteilen geregelten Wechselfristen als vollzogen, wenn nicht auf Antrag des Sportlers und des Vereins ein späterer Zeitpunkt eingetragen wird. Eine Eintragung im Lizenzregister gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere in den Fällen,
 - a) in denen der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer Startgemeinschaft unter Beteiligung des bisherigen Vereins vollzogen werden soll;
 - b) in denen der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer Startgemeinschaft oder des Austritts eines Vereins aus einer Startgemeinschaft vollzogen werden soll.
 - c) in denen sich ein Verein auflöst oder aus dem LSV ausscheidet und das Startrecht für einen anderen Verein aus demselben LSV ausgeübt werden soll.
 - d) in denen sich ein Verein mit einem oder mehreren anderen Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz verschmilzt.Die Lizenzstelle ist berechtigt, die entsprechenden Nachweise anzufordern.
- (9) § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 25 Erlöschen des Startrechts

Das Startrecht für einen Verein erlischt mit dem Zeitpunkt

- a) des Eingangs der schriftlichen Niederlegung des Startrechts bei der Lizenzstelle, im Falle eines Startrechtwechsels erlischt das Startrecht für den abgehenden Verein nur gemeinsam mit der Neueintragung des Startrechts bei dem empfangenden Verein.
- b) der rechtswirksamen Auflösung des Vereins,
- c) des rechtswirksamen Austritts des Vereins aus dem LSV, sofern er nicht einem anderen LSV beitrifft,
- d) Ein Zweitstartrecht erlischt automatisch beim Erlöschen des originären Startrechts.

§ 26 Zweitstartrecht

- (1) In den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen kann in den Fachteilen der WB ein Zweitstartrecht in Mannschafts-Wettbewerben und Mannschafts-Wettkampfveranstaltungen für einen anderen Verein zugelassen und dessen Ausübung geregelt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen §§ 23-25 der WB-AT sinngemäß mit der Maßgabe, dass die besonderen Beschränkungen und Verfahrensregelungen der Fachteile der WB für die Zulässigkeit und die Erteilung des Zweitstartrechtes zu beachten sind.

ABSCHNITT IV - Internationale Beziehungen

§ 27 Internationale Beziehungen

- (1) Ein Verein, der einem ausländischen Schwimmverband angehört, kann nicht gleichzeitig einem LSV im DSV angehören.
- (2) Niemand darf sportliche Beziehungen irgendeiner Art mit einem nicht dem Weltschwimmverband World Aquatics angehörenden Verband, seinen Gliederungen und Vereinen aufnehmen oder unterhalten, es sei denn, dies ist vom Weltschwimmverband World Aquatics schriftlich genehmigt worden. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Sportlern, die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und den Austausch von Organisationspersonal, Kampfrichtern, Betreuern, Ärzten, Amtsträgern usw., für Lehrvorführungen, Schauvorführungen, ärztliche Vorträge.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind mit einer Sperre für den Wettkampferkehr von

mindestens einem Jahr bis höchstens zwei Jahren zu ahnden.

§ 28 Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland

- (1) Die Teilnahme an internationalen Wettkampfveranstaltungen ist zulässig, wenn § 19, § 27 Absatz 2 WB-AT beachtet werden.
- (2) Ein Sportler oder eine Mannschaft dürfen unter dem Namen des DSV nur mit schriftlicher Einwilligung des Direktors Leistungssport teilnehmen.
- (3) Das Wettkampfprotokoll ist an den zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport des DSV und an den DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten zu übersenden. Besondere Vorkommnisse sind dem zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport des DSV mitzuteilen.

ABSCHNITT V - Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf

§ 29 Ahndung von Verstößen gegen die WB

- (1) Über Verstöße gegen die WB entscheidet während der Wettkampfveranstaltung jeweils der Schiedsrichter, der Turnierleiter oder der Rundenleiter. Nach Beendigung der Wettkampfveranstaltung, des Turniers, der Runde entscheidet der zuständige Abteilungsleiter Wettkampfsport/Fachwart.
- (2) Über Disziplinaratbestände und Disziplinarmaßnahmen, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen entscheidet der nach der RO zuständige Disziplinarberechtigte oder das nach der RO zuständige Schiedsgericht.

§ 30 Einspruch

- (1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Schiedsrichtern, Turnierleitern, Rundenleitern oder anderen Entscheidungsberechtigten sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. Soweit der zuständige Abteilungsleiter Wettkampfsport des DSV bzw. der entsprechende Fachwart der LSV, der Bezirke oder Kreise die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchsverfahrens nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.
- (2) Der Einspruch ist beim Entscheidungsberechtigten nach Absatz 1 unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben; im Übrigen sind für Form und Frist die Bestimmungen der Fachteile maßgebend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.
- (4) Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Sportler, dessen Verein oder von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (5) Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; anderenfalls ist der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen.
- (6) Erachtet der zuständige Entscheidungsberechtigte nach Absatz 1 den Einspruch für begründet, hat er ihm unverzüglich schriftlich abzuhelpen; anderenfalls ist die Nichtabhilfe schriftlich zu begründen und der Vorgang mit dem Einspruch unverzüglich dem zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart vorzulegen. Abweichend davon können die Fachteile der WB bestimmen, dass über den Einspruch im Falle der Nichtabhilfe ein Gremium entscheidet. Die nachfolgenden Regelungen finden sinngemäß Anwendung.

- (7) Will der Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart dem Einspruch nicht abhelfen, hat er vor seiner Entscheidung dem Einspruchsführer Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Nichtabhilfeentscheidung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Einspruch ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Einspruchsführer zu übersenden. Hilft der Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart dem Einspruch nicht ab, ist diese Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (8) Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten; anderenfalls fällt sie dem Verband bzw. der Gliederung zu, den/die der Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart vertritt.
- (9) Gegen die Einspruchsentscheidung des Abteilungsleiters Wettkampfsport bzw. Fachwartes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Einspruchsentscheidung Klage zum Schiedsgericht nach Maßgabe der RO zulässig.

ABSCHNITT VI - In-Kraft-Treten

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Die WB - Allgemeiner Teil- tritt in der vorliegenden Fassung am 06. April 2023 in Kraft.
- (2) Die Fachteile der WB einschließlich der Richtlinien und Bestimmungen der Länderfachkonferenzen und ihre Änderungen treten durch Veröffentlichung des WB-Koordinators in den Amtlichen Mitteilungen des DSV zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder zu einem von der jeweiligen Länderfachkonferenz beschlossenen späteren Zeitpunkt in Kraft.